

Nachahmung des modernen Staates und spiritualistische Waffe gegen ihn – Zu Carlo Fantappiè's epochaler Geschichte und Deutung der Kodifizierung des Kirchenrechts von 1917¹⁾

Der Beitrag diskutiert das Grundlagenwerk Carlo Fantappiè's zu den Voraussetzungen und zur Geschichte der Kodifizierung des Kirchenrechts von 1917, wozu die prägenden Ideengeber Pietro Gasparri und Papst Pius X. waren. Zur Kodifizierung haben besonders die römischen Rechtsschulen des Apollinare und der Gregoriana beigetragen. In einem Prozess der Modernisierung, Zentralisierung, Enttheologisierung und Spiritualisierung wurde das kanonische Recht ein Stück weit den staatlichen Codices angeglichen, um gegen diese als schlagkräftige Waffe dienen zu können. Erkauft wurde dies durch die Gefahr einer Entfremdung des Rechts vom konkreten kirchlichen Leben.

The essay discusses Carlo Fantappiè's important study on the foundations and the history of the codification of canon law before 1917 which was strongly influenced by Pietro Gasparri's and pope Pius X's ideas. Essential for the codification were the Roman schools of the Apollinare and the Gregoriana. In a process of modernization, centralization, detheologization and spiritualization canon law was in parts assimilated to the state codices in order to serve as a powerful weapon. The prize for this approach was the danger of an alienation of law to concrete ecclesiastical life.

I. Kirchenrecht und Codex:

Die Promulgation des *Codex Iuris Canonici* vom 27. Mai 1917²⁾ war für die wissenschaftliche Kanonistik und deren Methode die vielleicht einschneidendste Zäsur in der Geschichte der katholischen Kirche. Sie hatte aber auch tiefgehende und unübersehbare Folgen für das Kirchenrecht selbst. Trotz des weitgehend konservativen Charakters der Reform, bei welcher gesetzgeberisch scheinbar nur sehr wenige material neue Canones erlassen wurden³⁾, steht die moderne Form des Codex den gesetzlichen Bestimmungen nicht rein äußerlich gegenüber. Um die Tragweite dieser Neuausrichtung zu begreifen, sollte deshalb zunächst ein Blick auf Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) als Protagonisten der historischen Rechtsschule und als Gegner der modernen Rechtskodifikationen seit der Spätaufklärung geworfen werden. Dessen Einwände lassen sich in vier Gedankenstränge zusammenfassen:

a) Mit einer Kodifizierung gehe notwendig eine Enthistorisierung einher, die den Zusammenhang der Norm mit dem konkreten Leben und deren Entstehungsbedingungen zerreiße und die Norm so zeitlos hypostatisiere⁴⁾.

¹⁾ Carlo Fantappiè, *Chiesa romana e modernità giuridica*, I: L'edificazione del sistemacanonistico (1563–1903), II: Il Codex iuris canonici (1917) (= Per la storia del pensiero giuridico moderno, 76). Giuffrè, Mailand 2008. XLVI, 1282 S. [zit. Fantappiè].

²⁾ Benedikt XV., Apostolische Konstitution *Providentissima Mater Ecclesiae*, AAS 9/2 (1917) 202–204.

³⁾ Vgl. Ulrich Stutz, *Der Geist des Codex iuris canonici*, Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfasste und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 92/93), Stuttgart 1918, 57.

⁴⁾ Vgl. Friedrich Carl von Savigny, *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Heidelberg 1814, abgedruckt in: Thibaut und Savigny, *Ihre Programmschriften*, Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer hg. von Jacques Stern, München 2002, 63–129, v. a. 107–109.

b) Im Streben nach Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit depotenziere sie die praktisch-richterliche Urteilskraft und damit die Epikie. Anstatt einer komplexen Beurteilung des je konkreten Einzelfalls mittels Analogieschlüssen soll die mechanische Anwendung eines Prinzips gesetzt werden, was jedoch der Komplexität der Wirklichkeit widerspreche⁵⁾.

c) Anstatt des Gewohnheitsrechts und des lebendigen Zusammenhangs mit den Rechtssubjekten werde das Gesetzbuch gestellt, so dass dessen Inhalt unter den Verdacht der Willkür der gesetzgebenden und richtenden Instanzen gerät⁶⁾.

d) Die Kodifizierung sei ein ideologisches Produkt des Aufklärungszeitalters, das die eigenen partikularen Anschauungen für allgemeinmenschlich setze und so der irreduziblen Vielfalt und Geschichtlichkeit des Lebens und der Partikularität der lokalen Verhältnisse nicht gerecht werde⁷⁾.

Nun liegt es ohne weiteres auf der Hand, dass diese Einwände *mutatis mutandis* für das kanonische Recht sogar noch eine besondere Schärfe gewinnen mussten, war die Kirche doch eine Gemeinschaft mit weltweiter Verbreitung und ungewöhnlich langer Geschichte, war die Entwicklung ihres Rechts doch ungewöhnlich eng mit dem Prozess der *paradosis*, der Überlieferung der Glaubenslehre und dem *sensus fidelium* verbunden⁸⁾ und nahm schließlich gerade beim kirchlichen Dekretalenrecht die *aequitas canonica* und eine gewisse Milde in der Dispenspraxis der kirchlichen Gesetzgeber eine besonders prominente Rolle ein⁹⁾. So ist es nicht verwunderlich, dass gerade aus Deutschland von rechtshistorisch arbeitenden Gelehrten die schärfste Kritik an den Kodifizierungsplänen kam. Kritisch hatte sich Emil Friedberg (1837–1910) zu den neuen Plänen geäußert und das nicht nur wegen der enormen praktischen Schwierigkeiten¹⁰⁾. Bislang konnte sich das kuriale Recht mittels Prinzipien wie des *tolerari potest* an die konkreten Situationen der Gegenwart noch immer anpassen, so Friedberg, die *vigens ecclesiae disciplina* ließ eine gewisse Flexibilität zu¹¹⁾. Diese wolle der Papst nun opfern, um in der Gegenwart, wo mittlerweile weder innerkirchlich noch von den Staaten noch Opposition zu erwarten sei, die päpstlichen Rechte und Herrschaftsansprüche nach der Maßgabe des *Syllabus* von 1864 in aller Klarheit und Schärfe aufzurichten und so den 1864 begonnenen Bau zu vollenden¹²⁾. Sehr viel vorsichtiger äußerte auch Ulrich Stutz (1868–1938) den Wunsch, dass durch das neue spiritu-

⁵⁾ Vgl. ebd. 64.

⁶⁾ Vgl. ebd.

⁷⁾ Vgl. ebd. 65–67.

⁸⁾ Vgl. hierzu knapp: Carlo Fantappiè, *Introduzione storica al diritto canonico*, Bologna 2003, 32–34.

⁹⁾ Vgl. hierzu Eugen Wohlhaupter, *Aequitas canonica*, Paderborn (= Heft der Görresgesellschaft, Rechts- und Staatswissenschaften, 56), Paderborn 1931; Paul Kirn, *Aequitatis iudicium von Leo dem Großen bis zu Hinkmar von Reims*, in: ZRG Germ. Abt. 52 (1932) 53–64; Carl Joseph Hering, *Die aequitas bei Gratian*, in: *Studia Gratiana* 2 (1954) 95–113; Pier Giovanni Caron, „*Aequitas*“ romana, „*miser cordia*“ patristica ed „*epicheia*“ aristotelica nella dottrina dell’ „*aequitas canonica*“, Mailand 1971.

¹⁰⁾ Vgl. Emil Friedberg, *Ein neues Gesetzbuch für die katholische Kirche*, I–II, Leipzig 1907, hier I 28–40.

¹¹⁾ Vgl. ebd. II 13.

¹²⁾ Vgl. ebd. II 23–29.

alisierte¹³⁾ Kirchenrecht nicht alle deutschen partikularkirchlichen Besonderheiten eliminiert würden¹⁴⁾. Behutsame Kanonisten wie Hugo Laemmer (1835–1918) hätten sich so eher ein neues gereinigtes *Corpus iuris canonici* gewünscht, das das alte von veralteten Dekretalen befreien¹⁵⁾ und den *Liber septimus* Clemens' VIII. von allen Irrtümern und Beimischungen vor allem dogmatischer Art reinigen, die Sammlung ergänzen und bis zur Gegenwart fortführen würde¹⁶⁾. Auch Johann Baptist Sägmüller (1860–1942) äußerte gewisse Bedenken¹⁷⁾. Diese richteten sich weniger gegen die eher traditionelle, aber veränderte Systematik, als gegen die nunmehr abstrakte Formulierung der *canones*, während das Kirchenrecht vorher eben vorwiegend Fallrecht war. Spezifikationen für besondere Fälle seien eben dennoch notwendig, und da diese die Wirklichkeit nie erschöpfen könnten, müssten doch die Prinzipien der Analogie und der *aequitas* Anwendung finden¹⁸⁾. Zu all dem kam, dass die Rechtskodifikationen in enger Verbindung mit der Aufklärung und den modernen nationalliberalen Staaten standen; zu beiden nahm die römische Kirche eine strikte und beharrliche Oppositionshaltung ein. Der moderne Codex stand für Staatsabsolutismus und die Rechtssäkularisierung. Ideologisch war es ein weiter Weg, der bis zur Kodifikation des Kirchenrechts zurückgelegt werden musste.

Die Form des Codex verhiess andererseits praktische Vorteile. Damit sie rezipiert werden konnte, musste sie von Elementen des Aufklärungszeitalters gereinigt werden. Erlag man dabei den Gefahren der Enthistorisierung, der mechanischen Anwendung ohne Rücksicht auf Einzelfälle und der Entfremdung des Kirchenrechts vom Glauben des Volkes Gottes? Antwort auf diese Fragen gibt nunmehr Carlo Fantappiè, Professor für Kirchenrecht und Kirchenrechtsgeschichte in Urbino, in seiner monumentalen Geschichte des Codex von 1917. Er hat dessen weitere und nähere Vorgeschichte nachgezeichnet, die Grundzüge von dessen Erarbeitung analysiert und eine konzise rechtsgeschichtliche und ekklesiologische Einordnung vorgenommen. Die Studie stützt sich auf die Analyse einer umfangreichen kanonistischen Literatur, dazu besonders auf den *Fondo* der *Pontificia Commissione per la codificazione del Diritto canonico* im Vatikanischen Geheimarchiv, auf die dort ebenfalls befindlichen Akten der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten (= AES) und auf den Nachlass Benedetto Ojettis (1862–1932) im Archiv der Pontificia Università Gregoriana in Rom¹⁹⁾. Grundzüge dieses Werks sollen im Folgenden vorgestellt und diskutiert werden.

¹³⁾ Vgl. Stutz, Geist (wie Anm. 3) 177f.

¹⁴⁾ Vgl. ebd. 52f. – 1930 stellte Stutz dann fest, wie der Codex sich mittels der Konkordatspolitik der Päpste überall durchsetze. Vgl. ders., Konkordat und Codex, Sonderausgabe aus den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse 32 (1930), Berlin 1930.

¹⁵⁾ Vgl. Hugo Laemmer, Zur Codifikation des canonischen Rechts, Denkschrift, Freiburg i. Br. 1899, 214.

¹⁶⁾ Vgl. ebd. 21, 214f.

¹⁷⁾ Johann Baptist Sägmüller, Die formelle Seite der Neukodifikation des canonischen Rechts, in: ThQ 87 (1905), 401–423.

¹⁸⁾ Vgl. ebd. 421f. – Diese Einwände wurden auch in der italienischen Kanonistik und Rechtsgeschichte erhoben. Vgl. Fantappiè, 615–627.

¹⁹⁾ Vgl. ebd., XXXVII–XLIV.

II. Neutralisierung und Rezeption des Systemgedankens in den kanonistischen Schulen Roms:

Fantappiè beginnt seine Darstellung mit dem Entstehen des Systemgedankens in der frühen Neuzeit und der sich aus diesem entwickelnden Tendenz zur Systematisierung der Materien des kanonischen Rechts²⁰). Schon länger waren aus dem Bedürfnis des Unterrichts die ersten Lehrbücher nach dem Vorbild der Institutionen des Gaius entstanden. Nunmehr forderte man aber die logische und organische Architektonik des Ganzen, die nicht nur der Natur der Sachen folgen, sondern die erkenntnismäßige Ableitbarkeit ermöglichen sollte. Neue literarische Genera entstanden. Führend waren zunächst die Jesuiten in Ingolstadt und Dillingen, aber auch Kanonisten anderer Orden im süddeutschen Raum²¹). Franz Xaver Zech SJ (1692–1772) definierte die Kanonistik als *Systema Legum Sacrarum*²²). Im 18. Jahrhundert tat die historische Kritik am papalen System und dessen Ansprüchen ein Übriges, in der deutschen Kanonistik die Autorität der alten Auslegung des *Corpus iuris canonici* zu schwächen. Hinzu kam die mathematisch-deduktive Naturrechtskonzeption von Christian Wolff (1679–1754) und Daniel Nedelblatt (1719–1791), mittels derer Johann Adam Ickstatt (1702–1776) das Kirchenrecht reformieren wollte. Besonders in der Würzburger Schule wurden diese Gedanken rezipiert. Dort wurde erstmals die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht in die Kanonistik eingeführt, das *Ius publicum ecclesiasticum* entstand²³). Johann Nepomuk Endres (1730–1791) sprach von der Kirche als einer *societas perfecta* und Paul Joseph Riegger (1705–1775) von einer *societas inaequalis*. Folge dieser Entwicklungen war eine Angleichung der Kanonistik an die weltlichen Rechtswissenschaften und somit eine Enttheologisierung und eine individualistische Sicht der Gläubigen innerhalb der hierarchisch-sichtbaren Gemeinschaft. Damit diese im Kontext der katholischen Aufklärung entwickelten Neukonzeptionen in die römisch-papalistiche Kanonistik überführt werden konnten, bedurfte es eines Mittlers wie des Augsburger Kirchenrechtlers und Ex-Jesuiten Jakob Anton Zallinger (1735–1813), der die aufgeklärte Methodologie in papstzentrierte Orthodoxie überführte. Er – so Fantappiè – kann als große Brücke zur Kanonistik des 19. Jahrhunderts gelten, gerade auch zur Kanonistik in Rom²⁴).

In Rom war die Kirchenrechtswissenschaft auch nach der Neuordnung des Hochschulwesens von 1824 durch einen schulmäßigen Polyzentrismus bestimmt, zudem durch den Niedergang der päpstlichen Hochschule *Sapienza*²⁵). Stattdessen entwickelten sich in der zweiten Jahrhunderthälfte das im Apollinare angesiedelte *Seminarium Romanum* mit seinen 1853 gegründeten kanonistischen und zivilrechtlichen

²⁰) Vgl. ebd. 17–93.

²¹) Vgl. ebd. 40.

²²) Ebd. 50.

²³) Vgl. ebd. 52–83.

²⁴) Vgl. ebd. 91f.; vgl. auch: „Spetto a Jakob Anton von Zallinger instaurare un confronto ravvicinato con esse ed elaborare una sintesi che lo incorporasse in maniera adeguata nell'edificio canonico e le riconducesse, con i dovuti correttivi, nei binari dell'ortodossia“, ebd. 83.

²⁵) Vgl. ebd. 115–131. – Zum Niedergang dieser Hochschule im päpstlichen Staat: Richard Mathes, Löwen und Rom, Zur Gründung der Katholischen Universität Löwen unter besonderer Berücksichtigung der Kirchen- und Bildungspolitik Papst Gregors XVI. (= Beiträge zur neueren Geschichte der katholischen Theologie, 18), Essen 1975.

Fakultäten und die seit 1873 *Gregoriana* genannte Jesuitenhochschule *Collegium Romanum* mit ihrer 1876 eingerichteten kirchenrechtlichen Fakultät als zu den beiden wichtigsten akademischen kanonistischen Zentren, deren Studien von den Päpsten gefördert und ausgebaut wurden²⁶). Während dem Seminarium Romanum zunehmend die Funktion zukam, eine Führungselite für die kuriale Verwaltung zu reproduzieren, sollte die *Gregoriana* primär eine römisch orientierte Führungsschicht für die Weltkirche formieren²⁷). An beiden päpstlichen Hochschulen setzte sich eine Zweiteilung des Unterrichts durch: Zunächst wurden einleitend die Grundbegriffe des Kirchenrechts, die *Institutiones* gelesen, danach folgte die vertiefte Kommentierung vor allem der Dekretalen (*Textus*)²⁸). Durch herausragende Handbücher wirkten am Apollinare besonderes Giuseppe de Camillis (1828–1860), Filippo de Angelis (1824–1881) und Francesco Santi (1830–1885) schulbildend²⁹), an der *Gregoriana* Camillo Tarquini SJ (1810–1874)³⁰). Kennzeichnend für die römische Kanonistik war die enge Verbindung zur kurialen Praxis, da viele Kongregationen zahlreiche Praktikantenstellen (*Apprendista*) bereithielten: Vor allem die Konzils- und Propagandakongregation, aber auch das Staatssekretariat, waren so zugleich Laboratorien des römischen Kirchenrechts, die den Praxisbezug gewährleisteten³¹). Durch die Zentralisierung und Homogenisierung der römischen Studien bildete sich immer mehr als eindeutige soziokulturelle Identität der Kanonisten das Modell des *prete Romano* heraus, den seine völlige Orthodoxie und Papstverbundenheit, sein Bemühen um Selbstheiligung und sein distinktiertes Benehmen kennzeichnen sollten³²). Laienkanonisten gab es nach 1870 kaum noch. Hinzu kam der Einfluss der unter Leo XIII. kirchenoffiziell gewordenen Neuscholastik mit ihrer Konzeption des Naturrechts und ihrer naturrechtlich begründeten Gesellschaftslehre³³). An diese Vision band sich das kanonische Recht: Gegen den Liberalismus wurde das *Ius publicum ecclesiasticum* ausgebildet, dessen maßgeblichen Entwürfe von Camillo Tarquini und sehr viel ausführlicher dann von Felice de Cavagnis (1841–1906) stammten³⁴). Die Kirche stand dem Staat als *societas perfecta* einer anderen Ordnung gegenüber: Für diese Konzeption waren folgende Elemente

²⁶) Vgl. Fantappiè, 131–170.

²⁷) Vgl.: „Ma, al di là di questi termini generali, si può avanzare anche l'ipotesi che il papato abbia mirato a diversificare le funzioni dei due prestigiosi istituti, con l'affidare all'Apollinare – sotto il suo diretto controllo – il compito di *riprodurre* la propria classe dirigente ecclesiastica, e alla *Gregoriana* una funzione di *universalizzazione* della cultura romana.“ Ebd. 186.

²⁸) Vgl. ebd. 131–138, 156–158.

²⁹) Vgl. ebd. 138–156

³⁰) Vgl. ebd. vor allem 158–163.

³¹) Vgl. ebd. 173–184.

³²) Vgl.: „Questa mutata atmosfera culturale contribuirà in maniera determinante a far guardare sotto un nuovo profilo gli studi ecclesiastici impartiti nei collegi e nelle università pontificie. Anzitutto si vedrà in essi una garanzia di completa ortodossia dottrinale, cosa che difficilmente si sarebbe potuta avere nelle diocesi periferiche, maggiormente esposte agli influssi culturali del liberalismo, del criticismo e del positivismo. Inoltre si riconoscerà ai seminari di Roma una capacità formativa tutta speciale non solo sul terreno intellettuale, ma anche su quello propriamente spirituale e della condotta: da qui il modello del 'prete romano'.“ Ebd. 195.

³³) Vgl. ebd. 199–216. Entscheidend wurden hier in Rom zunächst die Werke von Matteo Liberatore (1810–1892) und Luigi Taparelli D'Azeglio (1793–1862).

³⁴) Camillo Tarquini, *Juris ecclesiastici publici institutiones*, Rom 1962; Felice de Cavagnis, *Institutiones iuris publici ecclesiastici I–III*, Rom 1906.

charakteristisch: Eine Ekklesiologie der juristischen Sichtbarkeit unter einer sichtbaren Autorität, die Übernahme des *societas (res publica)*-Begriffs für die Kirche, die alle Mittel zur Erreichung des ihr eigentümlichen Zieles in sich selbst besitze, und schließlich eine Hierarchisierung der *societates* nach der Rangfolge des je eigenen Zieles³⁵). Damit wurden im Zeichen des Antiliberalismus wesentliche Elemente der deutschen Aufklärungskanonistik des 18. Jahrhunderts übernommen: inhaltlich mit der Differenz zwischen öffentlicher und privater Sphäre, aber auch methodisch, denn Tarquinis Manuale war formal ein einziger spekulativ-deduktiver Syllogismus. Von hier aus erfolgte die Öffnung der römischen Kanonistik (und derjenigen in den meisten übrigen romanischen Ländern), das staatliche Modell des Rechts für die Kirche in antistaatlicher Frontstellung zu übernehmen³⁶).

Das Abrücken von der kanonistischen Tradition und die Nachahmung der staatlichen Rechtswissenschaften mit deren Systemdenken erfolgte freilich an den beiden römischen Hauptzentren in einer deutlich unterschiedenen Weise: Am Seminarium Romanum war es vor allem dem Einfluss de Angelis zuzuschreiben, dass das Verhältnis von Übernatur und Natur und damit auch von Kirche und Staat, schärfer in zwei „Stockwerke“ getrennt wurde³⁷). Das hatte nicht nur eine Spiritualisierung des Kirchenrechts zur Folge; die Reduktion der weltlichen Ansprüche des geistlichen Rechts eröffnete auch eine neue Theorie der Konkordate, die nunmehr, anders als an der Gregoriana, nicht mehr als päpstliche Privilegien, sondern als echte bilaterale Verträge gefasst wurden³⁸). Die Tendenz am Apollinare ging damit stärker auf eine Flexibilisierung und Modernisierung des kirchlichen Rechts. Mit Guglielmo Sebastianelli (1855–1920) und Michele Lega (1860–1935) gewann dort endgültig der *ordo logicus* um 1900 das Übergewicht gegenüber dem *ordo legalis*³⁹). Hinzu kam, dass dort nach dem Ende des Kirchenstaats auch mit der *Accademia di conferenza storico-giuridiche* eine besondere Pflege des römischen Rechts und eine auch zivilrechtliche Ausrichtung in das Studienprogramm etabliert wurde, nachdem die Versuche Pius' IX., eine mit dem Nationalstaat konkurrierende zivilrechtliche Ausbildungsstätte in Rom zu etablieren, gescheitert waren⁴⁰). An der Gregoriana hingegen wollten die führenden Protagonisten, Pietro Baldi (1842–1929), Sebastiano Sanguineti (1829–1893) und Franz Xaver Wernz (1842–1914), zumindest modifiziert am *ordo legalis* festhalten⁴¹). Vor

³⁵) Fantappiè, 217.

³⁶) Vgl. ebd. 216–232.

³⁷) Vgl. ebd. 146–153.

³⁸) Vgl.: „Tuttavia la questione diverrà dottrinalmente rilevante perché, invece di rimanere circoscritta ai contendenti, assurgerà per lungo tempo a simbolo dello scontro ideologico tra due Scuole canonistiche romane; da una parte la dottrina dei gesuiti dell'Università Gregoriana, che aderivano integralmente o quasi alla cosiddetta *theoria privilegiorum*, per cui i concordati erano dei privilegi papali che impegnavano solo i principi, dall'altra i canonisti del Seminario Romano, sostenitori della cosiddetta *theoria contractuum vel pactorum bilateralium*, per cui i due contraenti sottoscrivevano patti solenni.“ Ebd. 153.

³⁹) Vgl. ebd. 317–327. Gegen Ende des Jahrhunderts kam es zu einer sukzessiven Vereinheitlichung der Methode in den römischen Schulen, dazu wurden immer mehr am Apollinare die Techniken der weltlichen Rechtswissenschaften übernommen und man studierte verstärkt das Römische Zivilrecht. Vgl. ebd. vor allem 325–327.

⁴⁰) Vgl. ebd. 232–252.

⁴¹) Vgl. ebd. 291–316.

allem Wernz wollte eine *via media* einschlagen und das Dekretalenrecht und dessen Aufbau der Substanz nach belassen, zugleich aber mit der Ordnung der Institutionen versöhnen⁴²⁾. Doch auch an der Gregoriana erfolgte um die Jahrhundertwende eine behutsame Öffnung, ja es lässt sich um 1900 sogar eine konvergierende Entwicklung an beiden Hochschulen zum dreigeteilten Aufbau der Institutionen feststellen, der am meisten der Tradition zu entsprechen schien und schließlich andere Modelle der Einteilung zurückdrängte⁴³⁾.

III. Die geistigen Väter der Kodifizierung des Kirchenrechts: Pietro Gasparri und Papst Pius X.:

Der CIC von 1917 gilt als das Lebenswerk Pietro Gasparri (1852–1934, seit 1907 Kardinal) vor dessen Zeit als Kardinalstaatssekretär⁴⁴⁾. Er selber hat 1934 durch seine Rede auf dem internationalen Kanonistenkongress in Rom diese Sichtweise, nach der er nicht nur der Koordinator und Vorsteher der Arbeiten, sondern auch deren geistiger Urheber und Initiator gewesen sei, etabliert bzw. bekräftigt⁴⁵⁾. Bevor Fantappiè diese autobiographische Selbstzuschreibung überprüft, rekonstruiert er Gasparri kanonistischen Werdegang. Er war am 18. November 1870 in das Seminarium Romanum eingetreten; die dort erfahrene Formung zum *prete Romano* und zum Kanonisten (De Camilliis, de Angelis, Santi) sollten die entscheidenden Prägungen für seine weitere Karriere werden⁴⁶⁾. 1877–1880 folgte eine Art Lehrzeit bei Kardinal Theodulf Mertel (1806–1899) gleichsam als dessen Privatsekretär. Mertel war mehrmals von den Päpsten mit kurialen Reformprojekten betraut worden. Dessen grundsätzliche Orientierung übernahm Gasparri; seine Ausrichtung, die er bereits durch die Kanonistik am Apollinare gewonnen hatte, wurde so noch vertieft: 1.) Die Tendenz zu moderaten Positionen dort, wo das Dogma der Kirche selbst nicht berührt war und wo die Normen deshalb elastisch Rücksicht auf die konkreten Realitäten nehmen konnten. 2.) Die Tendenz zur Rationalisierung und Systematisierung der Normen. 3.) Die Tendenz, die geistliche von der weltlichen Sphäre klar zu scheiden und dem Verlust von 1870 deshalb nicht nachzutruern, sondern einen *Modus vivendi* mit den neuen politischen Begebenheiten zu suchen⁴⁷⁾.

⁴²⁾ Vgl.: „Non a caso la concezione sistematica di Wernz si definisce e assume una fisionomia propria principalmente in relazione alla correlazione tra i due impianti dell'*ordo decretalium* e del *systema iuris*. Tutti i suoi sforzi furono rivolti al raggiungimento del più elevato grado di concordia ipotizzabile tra essi ... Sotto questo profilo la sua opera rappresenta il più superbo tentativo di armonizzare la tradizione giuridica della Chiesa con le istanze della modernità giuridica secolare.“ Ebd. 316. Wernz wollte die exegetische, die systematisch-scholastische, die historische und die praktische Methode miteinander verbinden. Vgl. ebd. 314f.

⁴³⁾ Vgl. ebd. 328–331.

⁴⁴⁾ Vgl. Stutz, Konkordat (wie Anm. 14) 5; Geschichte des Christentums 11: Liberalismus, Industrialisierung, Expansion Europas (1830–1914), hg. von Jacques Gadille und Jean-Marie Mayeur, Freiburg 1997, 470 (Jacques Gadille). Zum Ganzen bereits: Nikolaus Hilling, Von wem ist der Plan der Abfassung des Codex iuris canonici zuerst ausgegangen?, AkathKR 116 (1936) 88–91.

⁴⁵⁾ Vgl. Pietro Gasparri, Storia della Codificazione, in: Actus Congressus iuridici internationalis IV, Rom 1937, 1–10, hier 4.

⁴⁶⁾ Vgl.: „La memorialista e poi anche la storiografia hanno codificato questo ‚modello sacerdotale‘ col ricorso alla categoria del ‚prete romana‘“, Fantappiè, 351, zum Ganzen 347–366.

⁴⁷⁾ Vgl. ebd. 371–374.

Auch während seiner Zeit am *Institut catholique* in Paris, wohin er dank der Vermittlung seiner beiden wichtigsten geistigen Mentoren⁴⁸⁾, Mertels und de Angelis, berufen wurde⁴⁹⁾ und wo er einen wichtigen Beitrag zum Aufbau einer kanonistischen Fakultät leistete, blieb er ganz nach Rom und somit seinem bisherigen kulturellen Umfeld zugewendet⁵⁰⁾. Minutiös untersucht Fantappiè seine literarische Produktion zu dieser Zeit⁵¹⁾. Bestimmend war Gasparris logisch-scholastisches und sein jurisch-praktisches Interesse, während er weder in Rom noch in Paris jemals Zugang und Verständnis für die Bedeutung der Rechtsgeschichte und des historisch-kritischen Quellenstudiums gefunden zu haben scheint⁵²⁾. So machte sich während seiner Pariser Zeit die Tendenz immer mehr geltend, das geltende Recht in sich und unabhängig von seiner Geschichte darzustellen. Seine Schriften, aus und für den Lehrbetrieb erwachsen, erschienen in den 1880er Jahren noch unter den eher traditionellen Formen des Kommentars und der Institutionen, während er in den 1890er Jahren dann systematische Traktate zum Eherecht, zum Weherecht und zum eucharistischen Recht folgen ließ. Dies macht deutlich, wie Gasparris Unzufriedenheit mit dem *ordo legalis* ständig zunahm, wie er sich immer mehr von diesem entfernte und der systematisch-logischen Gliederung und Einteilung annäherte⁵³⁾. Hier liegen entscheidende Wurzeln der Form des späteren CIC⁵⁴⁾. Die Norm wurde so als Teil eines logischen Netzes statt einer historischen Situation gesehen. Diese Tendenz zur Enthistorisierung, Juridifizierung und Systematisierung des Rechts schien auf die Idee einer Kodifizierung des Kirchenrechts zu zielen, auch wenn explizite Zeugnisse fehlen⁵⁵⁾. Dennoch scheint diese Sichtweise in Frankreich entstanden zu sein und sich während seiner Nuntiaturzeit in Lateinamerika (1898–1901) gefestigt zu haben⁵⁶⁾.

Von Beginn an war die am Apollinare übliche Scheidung von öffentlichen Recht (mit der *societas perfecta*-Konzeption) und Privatrecht für Gasparri konstitutiv⁵⁷⁾. Bemerkenswert ist der relativ breite Raum, den er dem Gewohnheitsrecht zugestehen

⁴⁸⁾ Vgl.: „Su questo piano la sensibilità storica e l’elasticità della concezione giuridica del De Angelis si coniugano nella personalità di Gasparri, col realismo politico e con le aperture alle trattative col nuovo Stato italiano che aveva incontrato nella figura del cardinal Mertel.“ Ebd. 376.

⁴⁹⁾ Vgl. ebd. 370.

⁵⁰⁾ Vgl.: „In ogni caso, per capire l’atteggiamento di Gasparri nei confronti delle novità culturali, non va mai dimenticato che la sua attenzione, durante tutti gli anni parigini, è e rimane costantemente rivolta verso Roma, il papato e le amicizie dell’ambiente curiale.“ Ebd. 386.

⁵¹⁾ Vgl. ebd. 388–497.

⁵²⁾ Vgl. ebd. 361f., 389f., 422, 425.

⁵³⁾ Vgl.: „L’abbandono del *Commentarius* rappresenta un segnale inequivocabile dell’insoddisfazione di Gasparri verso l’„ordine legale“ nella spiegazione delle Decretali e attesta la ricerca di una nuova disposizione da dare alla materia canonica.“ Ebd. 498.

⁵⁴⁾ Vgl. ebd. 498–501.

⁵⁵⁾ Vgl. ebd. 501–503.

⁵⁶⁾ In dieser Zeit scheint sich bei ihm auch die Überzeugung endgültig verdichtet zu haben, dass die Kirche sich nicht direkt in politische Belange einmischen solle. Vielmehr sei deren Sphäre von derjenigen der Staaten klar getrennt und die Beziehungen seien durch Konkordate zu regeln. Bei den Konkordaten wollte er, soweit möglich, ein *tolerari potest* angewandt sehen, was des Öfteren zu Spannungen mit Kardinal José Vives y Tutó führte. Vgl. ebd. 512–519.

⁵⁷⁾ Vgl.: „Per quanto concerne l’oggetto dell’insegnamento, Gasparri si sforza di

will, mit dessen Hilfe die Kirche sich den lokalen Umständen vor Ort anpassen könne. Auch eine *consuetudo contra legem* könne *rationabilis* sein, wenn sie nicht gegen das göttliche Recht, sondern auf das kirchliche Gemeinwohl gerichtet sei⁵⁸). In seinen Institutionen des öffentlichen Rechts war Gasparri eng am Neothomismus orientiert. Staat und Kirche haben ihre je eigene, voneinander unterschiedene Finalität (Natur bzw. Übernatur), so dass ihr Verhältnis durch Konkordate geregelt werden sollte. Ein Kirchenstaat sei für die Kirche nicht *ad esse*, nur *ad bene esse* notwendig⁵⁹). Unter seinen Traktaten zum Sakramentenrecht gilt mit Recht *De matrimonio* als Gasparri komplexestes und wichtigstes Werk⁶⁰). Die Traktatform selbst ist der Dogmatik entnommen, die die sakramententheologischen Grundlagen für das Kirchenrecht zu legen hat; ansonsten ist aber auch gerade für den logischen Aufbau mittels systematischer Ordnung und syllogistischer Ableitung die Nähe zur neuscholastisch-spekulativen Moralthologie charakteristisch⁶¹), etwa zum Werk von August Lehmkuhl SJ (1834–1918)⁶²). Gasparri's eherechtliche Konzeption konnte so auch auf die Codices von 1917 und 1983 einen erheblichen Einfluss gewinnen⁶³). Zunächst muss konstatiert werden, dass auch in seinem Ehevertrag die Kenntnis der Positionen der deutschen historischen Schule und des Römischen Rechts aus den Originalquellen fehlt; auf die Hl. Schrift und die Väter rekurriert er nicht. Auch die kanonistische Literatur nach 1865 scheint Gasparri kaum mehr zur Kenntnis genommen zu haben, soweit sie nicht lateinisch oder französisch verfasst war⁶⁴). Dafür verarbeitete er ausgesprochen intensiv die betreffenden Dokumente der Päpste und der römischen Dikasterien⁶⁵). Seine strikte Unterscheidung zwischen Natur und Übernatur ließ ihn die Bellarmin'sche Theorie der Identität von Konsens und Sakrament übernehmen, wobei das Sakrament dem Kontrakt völlig untergeordnet wurde⁶⁶). Die daraus letztlich resultierende Ehekonzeption des CIC von 1917 deutet Fantappiè so als Ergebnis eines langen Naturalisierungsprozesses, in dem die Ehe als individuelles Heilmittel sekundär wurde gegenüber der gesellschaftlich-natürlichen Institution der vertraglichen Übergabe des *ius ad corpus*. *Finis primarius* dieses Instituts war dann allein die *procreatio proles*⁶⁷).

Festzuhalten bleibt, dass der Kanonist Gasparri 1901 bei seiner Rückkehr nach Rom und seiner Berufung zum Sekretär der AES bereits von der Notwendigkeit einer Kodifizierung des Kirchenrechts überzeugt war⁶⁸). Dies lag in der Tendenz der Zeit. Bereits auf dem I. Vatikanum waren mehrere Postulate für ein „*Novum Corpus Iuris*“ eingegangen, die freilich mehr die Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Situation und ein praktisches Bedürfnis anzeigten, als ein stringentes Konzept⁶⁹). Freilich wa-

applicare in modo rigoroso la distinzione tra diritto pubblico e diritto privato sancita dall'ordinamento degli studi.“ Ebd. 390.

⁵⁸) Vgl. ebd. 396–403.

⁵⁹) Vgl. ebd. 403–416.

⁶⁰) Vgl. ebd. 429.

⁶¹) Vgl. ebd. 463–470.

⁶²) Vgl. August Lehmkuhl, *Theologia moralis*, I–II, Freiburg i. Br. 1883–1884.

⁶³) Vgl. Fantappiè, 476.

⁶⁴) Vgl. ebd. 431–437.

⁶⁵) Vgl. ebd. 437f.

⁶⁶) Vgl. ebd. 443–447.

⁶⁷) Vgl. ebd. 447–463.

⁶⁸) Vgl. ebd. 518.

⁶⁹) Vgl. ebd. 543–551.

ren die kurial dominierten Konzilskommissionen und die Mehrheit der römischen Kurie gegen jede Änderung des *status quo*⁷⁰⁾, auch wenn seit 1870 eine Vielzahl privater programmatischer Schriften und privater Projekte dies anders sahen⁷¹⁾. Die zunehmend einheitlicher werdende Hauptrichtung der Kanonistik und die öffentliche Debatte neigten immer mehr der Forderung nach einem Codex zu. Vor allem die ultramontane Bewegung fungierte als Trägerin einer Vereinheitlichung und Romanisierung des Kirchenrechts. Eine wichtige Stellung nahm hier das 1899 nach Jahren der Vorbereitung in Rom abgehaltene Plenarkonzil der lateinamerikanischen Bistümer ein⁷²⁾. Hier und in der asiatischen Synode wurden im Zeichen des *Syllabus* und des Konzils von 1869/70 gewohnheitsrechtliche Differenzen eliminiert und wichtige Vorarbeiten für die spätere Kodifizierung geleistet⁷³⁾. Damit freilich dieses komplexe Werk tatsächlich in Angriff genommen wurde, mussten nicht nur Widerstände an der römischen Kurie eliminiert werden, es bedurfte auch der expliziten päpstlichen Willensinitiative.

Hier kann Fantappiè neben der Entwicklung der römischen Kanonistik am Seminarium Romanum, für die Gasparri steht, die zweite Wurzel des kirchlichen Kodifizierungsprojekts herausarbeiten, nämlich das Programm Pius' X., das aus dessen pastoraler Erfahrung vor der 1903 erfolgten Wahl zum Papst erwachsen ist⁷⁴⁾. Er hatte sich an seinen bisherigen Stationen stets für die Einführung oder Ausweitung der kanonistischen Studien während der Seminarbildung engagiert⁷⁵⁾. Schon vor der Papstwahl entwickelte er sein Programm des *Instaurare omnia in Christo*: Christus solle der König der gesamten Gesellschaft sein, das Geistliche solle so erneut über das Weltliche herrschen⁷⁶⁾. Diesem integralistischen Leitmotiv sollte seine enorme Reformtätigkeit dienen, für die er nach seiner Papstwahl die Kurie für zu schwerfällig hielt und die er deshalb lieber seinem Privatsekretariat (*segretariola*) anvertraute, also mit Hilfe enger integralistischer Vertrauter und Gesinnungsgenossen betrieb⁷⁷⁾. Ganz abgesehen davon sah Pius X. 1903 die Freiheit der Kirche vielfach bedroht, was nicht nur zum Vetoverbot bei der Papstwahl (*Commissum nobis*) geführt hat, sondern auch zum Bestreben, das Kirchenrecht gegenüber dem Staat schlagkräftiger werden zu lassen⁷⁸⁾. Gut bezeugt ist, dass der Papst bereits unmittelbar nach der Wahl den Entschluss fasste, die Kodifizierung des Kirchenrechts in Angriff zu nehmen, er mithin kaum erst von Gasparri die Anregung dazu erhielt, wie dieser später für sich beanspruchen sollte. Dagegen hatte zwischen Giuseppe Sarto und Casimiro Gennari (1839–1914, Kardinal ab 1901) schon lange eine Koinzidenz der Sichtweisen bestan-

⁷⁰⁾ Vgl. ebd. 551–553.

⁷¹⁾ Vgl. ebd. 599–633, 563–576.

⁷²⁾ Vgl.: „Come vedremo più avanti, oltre a uniformare e aggiornare la legislazione canonica nell'America Latina, i decreti di questo concilio costituiranno per i codificatori del 1904 un utilissimo punto di riferimento.“ Ebd. 583.

⁷³⁾ Vgl. ebd. 585–590.

⁷⁴⁾ Vgl. ebd. 923–981.

⁷⁵⁾ Vgl. ebd. 665–672.

⁷⁶⁾ Vgl. ebd. 923–926.

⁷⁷⁾ Vgl. ebd. 682–689, 927–938. – Vgl. zum Privatsekretariat Alejandro M. Dieguez/Sergio Pagano, *Le carte del „Sacro Tavolo“*, *Aspetti del pontificato di Pio X dai documenti del suo archivio privato*, I–II (= *Collectanea Archivi Vaticani*, 60), Vatikanstaat 2006.

⁷⁸⁾ Vgl. Fantappiè, 658–665, 680.

den⁷⁹⁾, während sich ein näheres Verhältnis zum jüngeren Gasparri erst allmählich ab 1903 entwickelte⁸⁰⁾. An Gènnari erging dann auch am 11. Januar 1904 der Auftrag zum Entwurf des Motu proprio *Arduum sane munus*⁸¹⁾. Am 2. März legte er gegenüber Kardinalstaatssekretär Merry del Val die Grundstruktur der künftigen Arbeiten fest (Gasparri als Sekretär⁸²⁾; in der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten schloss sich die Mehrheit der Kardinäle freilich einen Tag später Rampolla an und wollte die Substanz des *Corpus iuris canonici* beibehalten, was der Papst empört zurückwies⁸³⁾. Sein Interesse lag an einem stoßkräftigen Instrument gegenüber der modernen säkularen Staatlichkeit, weshalb Pius X. festlegte, dass sowohl das *ius publicum* wie auch das *ius privatum* kodifiziert würden. Diese Unterscheidung, aber auch die Form des Codex selbst, deuteten er und die Kommission als rein technische und neutrale Festlegungen in Abstraktion von deren Entstehungskontext um⁸⁴⁾. Mittels seiner *Segretariola* übte der Papst auch während der Kodifizierungsarbeiten eine stete Kontrolle aus, ja griff mitunter auch in die Formulierung einzelner *canones* ein⁸⁵⁾. Die Kodifizierung des Kirchenrechts verlief damit parallel zu den ebenfalls vom Papst und seinen engsten Mitarbeiterkreis urgierten pastoralen und kurialen Reformen, so der Neukonzeption der Religiösenkongregation unter seinem Vertrauten Vives y Tutó (1854–1913, Kardinal seit 1899) und vor allem der enormen Kompetenzsteigerung der Konsistorialkongregation zu einer Art Überkongregation unter seinem Vertrauten Gaetano de Lai (1853–1928, Kardinal seit 1907)⁸⁶⁾. Zwischen den liturgischen und kirchenmusikalischen Reformen, die für ihn der Jesuit Angelo de Santi (1847–1922) konzipierte, und der Kodifizierung des Kirchenrechts lassen sich sogar strukturelle Parallelen nachweisen⁸⁷⁾.

Wichtig ist es, sowohl die Gemeinsamkeiten wie die Unterschiede der Kodifizierungsideen Pius' X. und Gasparri festzuhalten. Beide wollten eine Kodifizierung nicht nur des Kirchenrechts⁸⁸⁾. Der Papst wünschte anfangs auch ein kodifiziertes liturgisches Recht und betrieb den Plan eines Einheitskatechismus'. Letzteren wollte auch Gasparri, der diesen Plan hartnäckig weiterverfolgte, als die nachfolgenden Päpste davon abgerückt waren und der seinen Katechismus schließlich als Privatwerk veröf-

⁷⁹⁾ Vgl.: „Non c'è dubbio che l'alta considerazione del Sarto per Gènnari derivasse, fin dal patriarcato a Venezia, dalle sue qualità di canonista assiduamente impegnato sul duplice fronte della diffusione della più recente legislazione ecclesiastica in mezzo al clero e dell'applicazione della dottrina cattolica ai problemi giuridici e morali sollevati dalle trasformazioni della società mediante il metodo casistico. Con l'entrata del Gènnari nel collegio cardinalizio, questa stima dovette accrescersi sia per la convergenza di vedute sui problemi più urgenti della chiesa – alla cui soluzione collaboreranno insieme –, sia per il comune orientamento culturale che designi, per semplicità, „intransigente“, sia per una affine sensibilità spirituale.“ Ebd. 650.

⁸⁰⁾ Vgl. ebd. 651–653.

⁸¹⁾ Vgl. ebd. 656–673. Gasparri scheint die Endversion noch einmal korrigiert zu haben. Ebd. 673. – Pius X., Motu proprio *Arduum sane munus*, 19. März 1904, ASS 36 (1904) 549–551.

⁸²⁾ Vgl. Fantappiè, 674.

⁸³⁾ Vgl. ebd. 675f.

⁸⁴⁾ Vgl. ebd. 676–682.

⁸⁵⁾ Vgl. ebd. 682–689.

⁸⁶⁾ Vgl. ebd. 685–688.

⁸⁷⁾ Vgl. ebd. 927.

⁸⁸⁾ Vgl. ebd. 925–952.

fentlichte. Auch einen Codex des orientalischen Kirchenrechts strebte er an⁸⁹⁾. Doch bestehen zwischen der Vision des Papstes und derjenigen seines Sekretärs der AES fundamentale Differenzen. Zum endgültigen Bruch zwischen beiden kam es Anfang 1914, als der Papst über de Lai (und Umberto Benigni) partiell das Staatssekretariat und die AES auszmanövrieren suchte⁹⁰⁾: Pius X. wollte katholische Erneuerung und Durchdringung der gesamten Gesellschaft; überall sollte Christus herrschen. Gasparri hingegen anerkannte außerhalb der Glaubenslehre im engeren Sinn eine legitime Pluralität und Freiheit an⁹¹⁾. Nicht alles Partikulare musste so uniformiert werden und es gab eine gewisse Autonomie des weltlichen Bereichs. Das eröffnete für ihn das Ziel und die Möglichkeit einer Konkordats- und Verständigungspolitik mit den modernen Staaten. Während der Papst der Moderne mittels pastoraler Reformen und mittels eines päpstlichen Zentralismus schlagkräftig und kompromisslos als einem Feind begegnen wollte, sah Gasparri Verständigungsmöglichkeiten durch Konkordate⁹²⁾. Immerhin, die Kodifizierung des Kirchenrechts fügte sich in die Zielvorstellungen beider ein.

IV. Die konkrete Entstehungsgeschichte des CIC von 1917:

Angesichts der Größe und Komplexität der Aufgabe kam alles auf die organisatorische Planung und Durchführung an. Zu Recht vermutet Fantappiè, dass die Geschwindigkeit, mit der die entscheidenden Festlegungen im *Motu proprio Arduum sane munus* getroffen wurden, darauf schließen lässt, dass man auf eine bewährte Verfahrensordnung zurückgegriffen hat⁹³⁾. Vor allem das Plenarkonzil der lateinamerikanischen Kirche des Jahres 1899 hatte als Vorbild gedient. Für dessen langjährige Vorbereitung und für die eigentliche Redaktionsarbeit waren unter der Ägide der AES jeweils zwei Kongregationen, eine Kardinals- und eine Konsultorenkongregation, tätig gewesen. Hinzu kam das Vorbild des I. Vatikanischen Konzils⁹⁴⁾. Von Anfang an war für den

⁸⁹⁾ Vgl. ebd. 951f.

⁹⁰⁾ Vgl. ebd. 961f.

⁹¹⁾ Vgl. ebd. 957–960; vgl. vor allem: „È ovvio che questi differenti orizzonti teologici si ripercuotessero direttamente nelle modalità di relazione della Chiesa con gli Stati. Nella visione filoagostiniana di Pio X l'elemento spirituale e quello politico, intrinsecamente indissociabili, sono storicamente separati anche se ordinati in un rapporto di dipendenza assiologica (*perfectio* spirituale); nella visione neotomista di Gasparri l'asse centrale è invece costituito dal rapporto tra ‚societates perfectae‘ (*perfectio* societaria). Nel primo caso è presupposta una concezione spirituale della Chiesa e la dimensione teologico-politica viene qualificata finalisticamente del rapporto *Ecclesia/Regnum Dei*, nel secondo caso si insiste di più sulla dimensione istituzionale e societaria della Chiesa (con un influsso maggiore delle dottrine giusnaturaliste e giuspubbliciste) e la dimensione teologico-politica è qualificata giuridicamente del rapporto tra *Ecclesia/Respublica*.“ Ebd. 964.

⁹²⁾ Vgl.: „Pio X e Gasparri individuano concordemente nella modernità statale il problema centrale con cui la Chiesa è chiamata a confrontarsi; tuttavia le loro posizioni si differenziano sulla strategia da adottare perché essa possa recuperare l'autonomia e il ruolo di mediazione salvifica universale. L'elemento discordante sarebbe da reinterpretare come conseguenza della differente modalità di assunzione dello Stato-nazione a figura oppositiva paradigmatica della *libertas Ecclesiae*: quella della ‚opposizione per imitazione‘ o quella della ‚imitazione per contrasto‘. Mentre la prima modalità dell'alternativa intendeva collocare la Chiesa su un terreno ontologicamente diverso dello Stato, l'altra modalità era diretta a porre la Chiesa e lo Stato su un medesimo piano giuridico.“ Ebd. 976.

⁹³⁾ Vgl. ebd. 691f.

⁹⁴⁾ Vgl. ebd. 692–698.

CIC die Zuziehung des Weltepiskopats vorgesehen gewesen. Am 25. März 1904 informierte Merry del Val die lateinamerikanischen Bischöfe näher über die Form ihrer Mitarbeit⁹⁵), am 6. April schrieb er an die Rektoren der katholischen Hochschulen⁹⁶), am 11. April wurde das *Regolamento* der Arbeit festgelegt⁹⁷). Am 4. April 1904 wurde Gasparri zum Sekretär der Kardinalskongregation und zugleich zum Vorsitzenden der Konsultorenkongregation ernannt, so dass die organisatorischen Fäden bei ihm zusammenlaufen mussten⁹⁸).

Erstmals außerhalb eines ökumenischen Konzils durfte der Gesamtepiskopat an den notwendigen Festlegungen partizipieren⁹⁹). Zu Beginn der Arbeiten sollten die Bischöfe *Postulata* einreichen, am Ende durften sie *Animadversiones* zu dem erarbeiteten Schema anbringen¹⁰⁰). Dennoch kann von einer echten Mitbestimmung keine Rede sein. Vielmehr musste gerade dieses Missverständnis ausgeräumt werden, als ob der Episkopat eigene Konsultoren ernennen durfte. Zugestanden wurde nur, über einen römischen Konsultor oder Vertrauensmann die eigenen Anliegen in der Kommission zu Gehör zu bringen, womit man sich – sieht man von Ausnahmen wie den kämpferischen Bischof von Nancy ab – auffallend schnell zufrieden gab¹⁰¹). Die staatlichen theologischen Fakultäten in Deutschland und andernorts schloss Gasparri a priori von der Mitarbeit aus, doch auch die kirchlichen Hochschulen außerhalb Roms leisteten als solche faktisch keinen Beitrag zur Arbeit¹⁰²).

Rund drei Viertel der Mitglieder der Kardinalskommission gehörten der AES an¹⁰³). Besonders aber ist die Zusammensetzung der Konsultoren von entscheidendem Interesse. Zunächst ist festzuhalten, dass diese nahezu ausschließlich von den vier Kardinälen einer Spezialkommission ernannt wurden¹⁰⁴); in der Nachnominierung wurde Gasparri's Einfluss dann immer bestimmender¹⁰⁵). Während diese auf Dauer ernannt wurden, in Rom ansässig und zu fast zwei Dritteln Italiener waren, wurden die externen Kollaboratoren nur auf Zeit und für je bestimmte Aufgaben ernannt. Zwei Drittel aller Mitarbeiter des CIC haben ihre entscheidende Prägung noch unter Papst Pius IX. empfangen. Wohl für alle Mitarbeiter gilt, dass die entscheidenden Koordinaten des Kirchenbildes durch das I. Vaticanum determiniert wurden. 61%

⁹⁵) Pius X., Apostolisches Schreiben *Pergratum mihi*, 25. März 1904, ASS 36 (1903/1904) 603f.

⁹⁶) Pius X., Apostolisches Schreiben *Perlegisti*, 6. April 1904, ASS 37 (1904/1905) 130f.

⁹⁷) *Regolamento per la Commissione pontificia istituita dal Santo Padre per la codificazione del diritto canonico*, 11. April 1904, in: Joaquín Llobell/Enrique de León/Jesús Navattete, *Il libro „de processibus“ nella codificazione del 1917*, Studi e documenti, I: Cenni storici sulla codificazione „de iudiciis in genere“, Il processo contenzioso ordinario e sommario, Il processo di nullità del matrimonio, Mailand 1999, 287–287.

⁹⁸) Vgl. Fantappiè, 705.

⁹⁹) Vgl. ebd. 701.

¹⁰⁰) Vgl. ebd. 706–713. Die Antworten klassifizierte der Konsultor Bernhardin Klumpner OFM (1864–1931). Vgl. ebd. 707.

¹⁰¹) Vgl. ebd. 708–713.

¹⁰²) Vgl. ebd. 714–718.

¹⁰³) Vgl. ebd. 718–720.

¹⁰⁴) Vgl. ebd. 723. Es waren dies die Kardinäle Domenico Ferrata (1847–1914, Kardinal seit 1896), Vives y Tutó, Cavagnis und Gennari.

¹⁰⁵) Vgl. ebd. 727.

der Kardinäle und 79% der Konsultoren studierten in Rom, von diesen wieder mehr als die Hälfte am Apollinare, ein Viertel an der Gregoriana und ein weiteres Viertel an den übrigen römischen Ausbildungsstätten¹⁰⁶). So ruhte die Kodifizierungsarbeit vor allem auf drei Strömungen: Dem Ultramontanismus als Grundlage, dem Streben nach (juridischer) Modernisierung, für das vor allem das Apollinare stand, und dem Integralismus unter Pius X., für den Kardinäle wie Vives y Tutó und der Papst mit seiner *Segretariola* sorgten, zumal der Antimodernismus bei der Konsultorenauswahl bald ein immer entscheidenderes Kriterium wurde¹⁰⁷). Natürlich hat Fantappiè Recht, diese Verteilung sollte in gewisser Weise einen Ausgleich zwischen Zentralismus und Universalismus der Kirche herstellen¹⁰⁸). Klar ist aber auch, dass die erste Komponente bei Weitem dominierte, während der Einfluss der Weltkirche höchstens ein sehr partielles Korrektiv sein konnte. Auch in Italien wurde von eher liberalen kirchlichen Kreisen die Zusammensetzung der Kommissionen kritisiert. Mit dem Hauptanteil der durch das Apollinare geprägten Kanonisten hatte dabei diejenige Strömung das Übergewicht, die wie Gasparri eine Modernisierung des Rechts durch Nachahmung der weltlichen Codices anstrebten¹⁰⁹). Die Kanonisten der Gregoriana, vor allem Wernz und Ojetti, hätten hingegen eher ein traditionelleres Modell bevorzugt, sie plädierten für einen engeren Kontakt zur Theologie und für eine Eigengesetzlichkeit der Kirche und ihrer Institutionen¹¹⁰). Von den externen Kollaboratoren konnten immerhin auch zwei Deutsche einigen Einfluss ausüben: Josef Hollweck (1854–1926) beim kirchlichen Strafrecht und Franz Xaver Heiner (1849–1919) für die Systematik von *liber III* des CIC¹¹¹).

Bereits 1904 war die Entscheidung gefallen, nur die disziplinarischen Gesetze der lateinischen Kirche zu kodifizieren, also keine liturgischen, dogmatischen oder moralischen Bestimmungen aufzunehmen, wohl aber das Missionsrecht weitgehend zu integrieren¹¹²). Eine hierfür eingerichtete Kommission erstellte einen Index der Materien, bei dem man auf Vollständigkeit, logische Einteilung und das Vermeiden von Wiederholungen achtete¹¹³). Das *Ius publicum ecclesiasticum* sollte nach dem Schreiben des Papstes an Gasparri am 11. März explizit aufgenommen werden¹¹⁴). Es fand dann aber keine Erwähnung mehr und wurde schließlich faktisch auf die ersten beiden Bücher des Codex verteilt. Die endgültige Einteilung seit April 1904 spiegelt so eine vorsichtige konservative Korrektur, näherhin den Einfluss der Kanonisten der Gregoriana (Wernz, Ojetti, de Luca) wieder, indem die anfangs von den meisten Konsultorenvoten favorisierten Modelle, die zwischen öffentlichen und privaten oder zwischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht unterschieden hatten, zugunsten der traditionelle-

¹⁰⁶) Vgl. hierzu ebd. 739–746, 853–862.

¹⁰⁷) Vgl. ebd. 884–897.

¹⁰⁸) Vgl. ebd. 722f.

¹⁰⁹) Vgl. ebd. 855–857.

¹¹⁰) Vgl. ebd. 857–862.

¹¹¹) Vgl. ebd. 870. – Bei dem vorgeschlagenen Trierer Dozenten, dessen Namen der Verf. nicht lesen konnte, handelte es sich um den Trierer Kanonisten Jakob Marx (1855–1924). Hermann Grauert war nicht Kirchenhistoriker, sondern Historiker in München. Vgl. ebd. 733.

¹¹²) Vgl. ebd. 756–758.

¹¹³) Vgl. ebd. 728f., 758f.

¹¹⁴) Vgl. ebd. 757.

ren Einteilung *personae – res – processus/poenae* aufgegeben wurde¹¹⁵). Dafür setzte dann die Apollinare-Mehrheit gegen Ojetti und Wernz durch, zunächst von den Personen, also der Hierarchie, ohne das Sakramenten- und Weiherecht zu handeln und damit einen Nexus zu opfern, den die Jesuiten als unaufgebbar betrachteten¹¹⁶). Eine Umstellung der Bücher IV und V ging hingegen auf einen Vorschlag Gasparris vom 5. Juni 1904 zurück (diese wurde nach der Befragung des Episkopats 1915 wieder rückgängig gemacht¹¹⁷). In den ersten Wochen, deren Beratungen schließlich zum am 26. Juni vom Papst und den Kardinälen approbierten Einteilungsschema führten, tat sich so zwischen den beiden führenden römischen Schulen durchaus ein ideologischer Graben auf, der zu Kompromissen bei aller grundsätzlichen Dominanz der Apollinare-Kanonisten führte. Die faktische Arbeit war dann dreigeteilt. Zunächst wurden zwei Konsultorenvoten zu jedem Gegenstand eingeholt, diese wurden dann in der betreffenden zwei Mal wöchentlich tagenden Unterkommission diskutiert und zu einem Gesamtschema redigiert, das dann in einer der beiden Gruppen der Gesamtkonsulta erneut gelesen und überarbeitet wurde¹¹⁸). Letzteres wurde im Lauf der Zeit mehr und mehr durch eine schriftliche Einholung von Anmerkungen ersetzt, um die Arbeit zu erleichtern. Diese Phase zog sich von 1904 bis 1909 hin. Klar ist, dass Gasparri zwar Ideengeber, Koordinator, Organisator und wichtigster Redaktor der Arbeit, aber keineswegs der Vorsitzende in den jeweiligen Unterkommissionen war, so dass keine Rede davon sein kann, er habe faktisch den CIC alleine verfasst oder redigiert¹¹⁹). Ab 1908 wurden die weitgehend fertig gestellten Teile von externen unbeteiligten Revisoren gelesen¹²⁰). In den Jahren 1909–1912 musste noch das gesamte V. Buch bearbeitet werden, 1912–1914 wurden die *Animadversiones* des Episkopats eingeholt, 1914 war das Gesamtschema faktisch abgeschlossen, doch verlange der neue Papst dann noch einmal eine Gesamtdurchsicht¹²¹).

Was man sich gewünscht hätte und was Fantappiè nicht leistet, ist eine Analyse aller einzelnen überlieferten Voten und Schemata, die zum Gesamtkodex beigetragen haben. Einen großen Baustein über *liber IV de processibus* haben bereits Joaquín Llobell, Enrique de León und Jesús Navarrete vorgelegt. Allerdings beschränkt sich auch dieses 1303 Seiten umfassende Opus im Wesentlichen auf eine Edition der Archivalien¹²²). Wirklich synthetisch die zentralen Hauptentwicklungslinien und Kontroversen in der Textgenese herauszuarbeiten bleibt somit weiter eine Herausforderung. Ob dies für den gesamten Codex bei dem Umfang der Materie überhaupt das Werk eines Einzelnen sein kann, muss ohnehin fraglich bleiben. Immerhin

¹¹⁵) Vgl. ebd. 760–764.

¹¹⁶) Vgl.: „Ma il nesso tra sacramento e diritto, rivendicato dalla Scuola della Gregoriana, verrà sopraffatto dallo schematismo logico della Scuola dell'Apollinare.“ Ebd. 775.

¹¹⁷) Vgl. ebd. 782–784.

¹¹⁸) Vgl. ebd. 787–789, 793; dieses Verfahren hatten Wernz und Luigi Veccia (1842–1911) vorgeschlagen. Die Voten sollten jeweils ein Römer und ein Nicht Römer verfassen. Dass eine der beiden Teilkommissionen zunächst vom Konkurrenten De Lai und nicht von ihm präsiert wurde, übergeht Gasparri in seinen Erinnerungen später. Ebd. 794f., 908.

¹¹⁹) Vgl. ebd. 792–803, 906–917.

¹²⁰) Vgl. ebd. 746–750.

¹²¹) Vgl. ebd. 803f.

¹²²) Llobell u. a., Il libro „de processibus“ (wie Anm. 97).

kommt Fantappiè zu dem eher hypothetisch-vorläufigen Ergebnis, dass in die ersten beiden Bücher nahezu ausschließlich die Kanonistik der beiden großen römischen Hochschulen eingeflossen sei, in Buch III die französische und die italienische Kanonistik dominierten, während für die Bücher IV und V deutsche Kanonisten maßgebend waren, durch Kirchenrechtler anderer Länder wie Italien, Frankreich und der Schweiz unterstützt¹²³).

V. *Imitatio imperii?* – Die Gesamtinterpretation der Kirchenrechtskodifizierung:

Vor- und Gegenbild des CIC von 1917 war, so argumentiert Fantappiè schlüssig, das kodifizierte staatliche Recht. Aus diesem Grunde kommt dem von ihm herausgearbeiteten Vergleich zwischen den staatlichen Kodifizierungsarbeiten und dem kirchlichen Projekt eine besondere Bedeutung zu¹²⁴). Die zeitliche Verspätung des CIC erklärt er damit, dass für die Kirche erst der ideologische Impakt der neuen juristischen Form überwunden werden musste und dass dieselbe aufgrund ihrer weltweiten Verbreitung eine größere Vielzahl partikularer Differenzen erst zu integrieren hatte¹²⁵). Was die Breite der Repräsentanz und die Fülle des zu integrierenden Materials anging, so stand die kirchliche Kodifizierung vor einer umfassenderen Herausforderung¹²⁶). Zudem bestünde – so Fantappiè in einer doch eher fragwürdigen Behauptung – eine große Differenz darin, dass in der hierarchischen Kirche die Gläubigen keine subjektiven Rechte haben könnten¹²⁷). Die Eigenart des kodifizierten Kirchenrechts sei es zudem, dass es sich um kein geschlossenes, sondern ein offenes System handle, welches in den can. 1–7 auf Recht außerhalb seiner selbst verweise und sich auch sonst auf externe Instanzen beziehe (Orientalisches Kirchenrecht, liturgisches Recht, Konkordatsrecht, Gewohnheitsrecht, Partikularrecht, Konsens der Kanonisten, *aequitas canonica*, *stilus curiae*, allgemeine Prinzipien und Analogieschlüsse). Im Vergleich zu den staatlichen Zivilrechtscodices seien so der größere Kontinuitätssinn für das alte Recht, die stärkere Rücksichtnahme gegenüber dem aktuellen sozialen Leben der Kirche und die Öffnung für moralische Faktoren in der Rechtsinterpretation doch bestimmend gewesen¹²⁸). Bei allen formalen Parallelen zu den Codices des 19. Jahrhunderts handle es sich um ein Produkt eigener Art (*codice atypico*)¹²⁹), das weniger rigide strukturiert sei wie etwa der *Code Napoléon*, dafür enger bezogen auf die pastoralen Ziele und auf die historische Vergangenheit der Kirche¹³⁰).

Dennoch bedeutete der CIC von 1917 einen gewaltigen Einschnitt in das Leben der Kirche. Er steht für die Zentralisierung, Juridifizierung und Romanisierung des kirchlichen Lebens¹³¹). Die Inhalte selbst wurden zwar nur vereinzelt und vorsichtig aktualisiert und vereinheitlicht¹³²). Die formale Modernisierung hat die Natur des kirchlichen Rechts dennoch verwandelt. Diese Metamorphose geschah in eine dreifa-

¹²³) Vgl. Fantappiè, 917f.

¹²⁴) Vgl. ebd. 983–1061.

¹²⁵) Vgl. ebd. 988–993.

¹²⁶) Vgl. ebd. 988f.

¹²⁷) Vgl. ebd. 991.

¹²⁸) Vgl. ebd. 1006–1015, 1033–1052.

¹²⁹) Vgl. ebd. 1052.

¹³⁰) Vgl. ebd. 1052–1061.

¹³¹) Vgl. ebd. 1068–1086.

¹³²) Vgl. ebd. 1086–1094.

che Richtung. Das Kirchenrecht wurde 1.) enttheologisiert, bekam also einen von der Theologie unabhängigeren Status und glich sich methodisch stärker den juridischen Disziplinen an¹³³). Es wurde 2.) als Konsequenz dieses Prozesses säkularisiert, indem die Konzepte der *lex*, der Kirche als *societas*, der systematische Aufbau des Codex und die Terminologie sich stark an die weltlichen Institutionen der modernen Staaten anglich¹³⁴). Das Kirchenrecht wurde schließlich 3.), hier die These von Ulrich Stutz bestätigend, spiritualisiert. Nach dem Verlust des Kirchenstaats sollte nur noch das kirchliche Leben und nicht auch die weltliche Herrschaft durch dieses geregelt werden¹³⁵). So greift für eine umfassende Deutung dieses Prozesses Fantappiè eine Kategorie auf, mit deren Hilfe Percy Ernst Schramm¹³⁶), Ernst Kantorowicz¹³⁷) und Paolo Prodi¹³⁸) die abendländische Entwicklung des spezifischen Dualismus von Staat und Kirche durch wechselseitige Nachahmung der Prärogativen des jeweils anderen gedeutet haben. Die Kodifizierung wird so als Teil des makrogeschichtlichen Prozesses der *imitatio imperii* verstanden, wobei Nachahmung und juristische Modernität und Rationalisierung zugleich einer Entgegensetzung gegen den modernen Staat und einer theologischen Anti-Modernität dienen sollten¹³⁹). Die Modernisierung und Rationalisierung des Rechts und der Form konnte den Inhalt dabei nicht unberührt lassen. Sie ist durch eine Marginalisierung der extrajuristisch-theologischen Kriterien und Voraussetzungen erkauft. Im Streben, schlagkräftig gegen den modernen Staat und die moderne Gesellschaft zu sein, hat die Kirche ein Stück weit selbst deren Grundgesetze angenommen, sich ein Stück weit zwar spiritualisiert, aber auch enttheologisiert und säkularisiert¹⁴⁰).

¹³³) Vgl. ebd. 1109–1112.

¹³⁴) Vgl. ebd. 1112–1121.

¹³⁵) Vgl. ebd. 1121–1124.

¹³⁶) Percy Ernst Schramm, *Sacerdotium und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte: „imitatio imperii“ und „imitatio sacerdotii“*, Eine geschichtliche Skizze zur Beleuchtung des „*Dictatus papae*“ Gregors VII., in: Ders., *Kaiser, Könige und Päpste*, Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters, Bd. IV/1: *Rom und Kaiser, Geistliche und weltliche Gewalt, Das Reformpapsttum, Zur Geschichte von Nord- und Westeuropa*, Stuttgart 1970, 57–106.

¹³⁷) Ernst H. Kantorowicz, *Mysteries of state, An absolutist concept and its late medieval origins*, in: *The Harvard Theological Review* 48 (1955) 65–91.

¹³⁸) Paolo Prodi, *Il sovrano pontefice, Un corpo e due anime: la monarchia papale nella prima età moderna*, Bologna 2006; ders., „*Plures in papa considerantur personae distinctae*“, Zur Entwicklung des Papsttums in der Neuzeit, in: Günther Wassilowsky/Hubert Wolf (Hgg.), *Werte und Symbole im frühneuzeitlichen Rom (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, 11)*, Münster 2005, 21–35.

¹³⁹) Vgl. Fantappiè, 1148f.

¹⁴⁰) Vgl.: „Non solo l'opzione del Codice, bensì gran parte dei fenomeni di modernizzazione e di razionalizzazione formale del diritto canonico che vi hanno trovato luogo stanno a confermare che la molla ultima, il meccanismo segreto che ha animato tutto il processo di omologazione col diritto secolare risiede nella dialettica del rispecchiamento reciproco del potere spirituale e del potere politico. La conflittualità o meglio l'anatagonismo tra la chiesa romana e lo Stato moderno di diritto non produce una differenziazione culturale, quanto un inconsapevole „gioco di specchi“ in cui la prima tende ad assumere le prerogative del secondo. In quest'ottica il codice pio-benedettino può essere storicamente situato ... alla confluenza di un duplice processo circolare: quello dell'*imitatio Ecclesiae* che aveva avuto il punto di partenza nella trasposizione dei concetti teologi in quelli giuridici da parte del potere politico medievale e il

Wie sind somit die Vorwürfe der historischen Rechtsschule, aber auch mancher moderner Autoren¹⁴¹⁾ zu bewerten, die Kodifizierung führe zu einer Enthistorisierung der Norm, zu einer Elimination der konkreten Urteilskraft und konkreter Gerechtigkeitsabwägungen und schließlich zu einer Entfremdung zwischen Gesetzgeber und Kirchenvolk? Fantappiè gibt zu bedenken, dass den Kodifikatoren nicht nur eine Modernisierung, sondern vor allem eine ungeheure pragmatisch-praktische Erleichterung der Anwendung des kirchlichen Rechts als Ziel vor Augen gestanden habe. Eine moderne und schlagkräftige Pastoral habe dies erfordert¹⁴²⁾. Dennoch sieht auch er Nachteile dieses Prozesses in der Enthistorisierung und in der Entkonkretisierung der Normen. Vor allem aber habe die Geschichte des CIC nach 1917 zentrale Negativeentwicklungen unnötig verschärft¹⁴³⁾. Faktoren wie das Gewohnheits- und das Partikularrecht wurden in ihrer Möglichkeit, ein Korrektiv zu bilden, mehr und mehr depotenziert. Die Studienkongregation erklärte am 7. August 1917 plötzlich den CIC zur alleinigen Rechtsquelle in der Kirche¹⁴⁴⁾. So wurde die lebendige Beziehung zwischen dem Recht und den sozialen und konkreten Realitäten in der Kirche nachhaltig geschwächt. Dies wurde noch dadurch verstärkt, dass im Motu proprio *Cum iuris canonici Codicem* die authentische Interpretation des Codex einer römischen Kongregation anvertraut wurde¹⁴⁵⁾. Das geschriebene Recht von oben wurde so mehr und mehr monopolisiert, horizontale Elemente als rechtssetzende Faktoren hingegen nahezu völlig eliminiert¹⁴⁶⁾. Wenn,

suo punto di arrivo nell'ideologia dello Stato di potenza; quello dell'*imitatio Imperii* che era cominciato all'indomani della svolta constantiniana con la tendenza ad assimilare nella Chiesa il patrimonio giuridico, organizzativo e culturale dello Stato e che si completa nella riorganizzazione della Curia di Pio X e nella razionalizzazione formale della codificazione del diritto canonico.“ Ebd. 1149.

¹⁴¹⁾ Vgl.: „L'uniformazione perseguita da Roma dopo il concilio di Trento conosce uno scatto qualitativo: si afferma nella chiesa latina l'egemonia di un modo di concepire la chiesa secondo una prospettiva universalistica e discendente – dall'alto verso il basso. Tale ecclesiologia postula come ottimale la trasposizione nella chiesa del metodo giuridico uscito dalla Rivoluzione francese e incarnato nel codice napoleone e successivamente negli altri codici sistematici degli stati moderni dell'occidente europeo. Come la restaurazione aveva fornito il modello per la formulazione vaticana delle prerogative papali, così ora lo stato di diritto diviene il riferimento – ancorché accomodatizio – del diritto della chiesa. Dal punto di vista del rapporto tra fede e istituzione il codice di diritto canonico costituisce il momento di massima distanza, nel senso che l'ordinamento retto dal codice è indipendente e autonomo rispetto alle vicende storiche della fede ecclesiale. La logica che lo muove è autosufficiente, non è comandata dall'effettiva dinamica della fede, che anzi, finisce per dipenderne.“ Il Cristianesimo, Grande atlante, hg. von Giuseppe Alberigo/Giuseppe Ruggirei/Roberto Rusconi, II: Ordinamenti, gerarchie, pratiche, Turin 2006, 479 (Giuseppe Alberigo).

¹⁴²⁾ Vgl. auch: „Finito il tempo della celebrazione apologetica, possiamo finalmente renderci maggiormente consapevoli tanto degli indiscutibili vantaggi pratici quanto degli inconvenienti teorici e delle incongruenze sostanziali della prima codificazione canonici.“ Fantappiè, 1156. Vgl. auch ebd. 1056f., 1126, 1147f.

¹⁴³⁾ Vgl. ebd. 1150–1157.

¹⁴⁴⁾ Vgl. Kongregation für die Seminare und die Universitätsstudien, *Cum novum iuris canonici*, 7. August 1917, AAS 9 (1917) 439. Der Entwurf Ojettis wurde von Gasparri in diesem Sinn korrigiert.

¹⁴⁵⁾ Vgl. Benedikt XV., Motu proprio *Cum iuris canonici Codicem*, 15. Septem-ber 1917, AAS 9 (1917) 483.

¹⁴⁶⁾ Vgl. Fantappiè, 1154–1156.

so Fantappiè, ein Ereignis von seiner Wirkung nicht zu trennen ist¹⁴⁷⁾, so ist die beginnende Entfremdung zwischen Kirchenvolk und kirchlicher Gesetzgebung nur teilweise dem Codex selbst, sondern ebenso dessen römischer Interpretationsgeschichte anzulasten.

Münster

Klaus Unterburger

¹⁴⁷⁾ Vgl. ebd. 1150.